

§ 4 FoAV (Brandenburg) — Sitzung

Forstausschussverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Forstausschuss tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, zusammen. Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn das für Forsten zuständige Mitglied der Landesregierung oder die Mehrheit der Mitglieder des Forstausschusses dies verlangen.
- (2) Die Sitzungen werden durch die vorsitzende Person, bei deren Verhinderung durch die Stellvertretung, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Zu den Sitzungen können andere Personen hinzugezogen werden, wenn dies sachdienlich ist.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 4 FoAV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FoAV/4>